

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 28. September 2006

## **Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung**

Änderung vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

Das Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 6**

##### *Berechnung des Anspruchs im Allgemeinen*

<sup>1</sup> Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Das massgebende Einkommen entspricht der Summe aus dem Reineinkommen und 10 % des Reinvermögens, wobei allfällig abgezogene Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) hinzugerechnet, der Kinderabzug dagegen abgezogen werden.

<sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung der Prämienverbilligung sind die Steuerfaktoren der rechtskräftigen Veranlagung der vorletzten Steuerperiode beziehungsweise der letzten Steuerperiode für neu zugezogene Personen.

<sup>3</sup> ... ausschliessen und Obergrenzen für das massgebende Einkommen festlegen, ab denen nur noch ein reduzierter oder kein Anspruch mehr auf Prämienverbilligung besteht.

#### **§ 7**

##### *Sonderregelungen*

<sup>1</sup> (unverändert)

<sup>2</sup> Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten, werden die massgebenden Prämien während dem Bezug der Ergänzungsleistungen voll vergütet.

<sup>3</sup> Personen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982<sup>3)</sup> beziehen, haben Anspruch auf Prämienverbilligung, soweit die Einwohner- oder Bürgergemeinden ausstehende oder laufende Prämien im Durchführungsjahr bezahlen müssen, höchstens jedoch bis zur massgebenden Prämie.

<sup>4</sup> Frauen, welche Mutterschaftsbeiträge gemäss dem Gesetz über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge<sup>4)</sup> erhalten, werden die massgebenden Prämien während dem Bezug der Beiträge voll vergütet.

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 25, 31 (BGS 842.6)

<sup>3)</sup> BGS 861.4

<sup>4)</sup> BGS 826.25

§ 7<sup>bis</sup>

*Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung*

<sup>1</sup> Junge Erwachsene in Ausbildung haben zusammen mit ihren Eltern einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, sofern für sie ein Kinderabzug gewährt wird.

<sup>2</sup> Steht mehreren Personen ein Gesamtanspruch zu, so wird für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens die Hälfte der für sie massgebenden Prämie verbilligt. Beträgt der gemäss § 6 berechnete Gesamtanspruch weniger als dieser Mindestanspruch, so wird der Mindestanspruch vergütet.

<sup>3</sup> Steht einer oder einem jungen Erwachsenen in Ausbildung ein selbstständiger Anspruch auf Prämienverbilligung zu, so wird mindestens die Hälfte der massgebenden Prämie vergütet.

§ 7<sup>ter</sup>

*Anwendung des kantonalen Steuergesetzes*

Folgende Rechtsbegriffe dieses Gesetzes richten sich nach dem kantonalen Steuergesetz<sup>1)</sup>:

- a) das Reineinkommen gemäss § 6 Abs. 1,
- b) das Reinvermögen gemäss § 6 Abs. 1,
- c) Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) gemäss § 6 Abs. 1,
- d) der Kinderabzug gemäss § 6 Abs. 1 und § 7<sup>bis</sup> Abs. 1,
- e) Steuerperioden gemäss § 6 Abs. 2 und § 6<sup>ter</sup> Abs. 1,
- f) Ausbildung gemäss § 7<sup>bis</sup>.

**II.**

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung am 1. Januar 2007 in Kraft.

Zug, ..... 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 632.1